

Reallabor Basisdokument: Ergebnisse und Schlussfolgerungen

Der vorliegende Beitrag stellt das erste Reallabor zum Zivilprozess vor und diskutiert das Konzept eines gemeinsamen digitalen Basisdokuments, in dem der Parteivortrag strukturiert werden kann. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den wichtigsten Erkenntnissen, die in der Evaluierung des Prototyps an vier Landgerichten gewonnen werden konnten.

I. Einleitung

Die Frage, ob und wie sich der Parteivortrag im Zivilprozess mit technischen Mitteln besser unterstützen lässt, hat mittlerweile eine lange Tradition, die zunächst eng mit Überlegungen zur Einführung der elektronischen Akte als wichtigem Digitalisierungsprozess verbunden war.¹ Einem Vorschlag folgend, den die Arbeitsgruppe Modernisierung des Zivilprozesses der Oberlandesgerichte 2021 unterbreitet hat,² wurde an der Universität Regensburg in Zusammenarbeit von Rechtswissenschaft (Zivilverfahrensrecht, Lehrstuhl Professor Althammer) und Informatik (Medieninformatik, Lehrstuhl Professor Wolff) ein Forschungsschwerpunkt etabliert, der in den Jahren 2022 bis 2024 zu einem von den Justizministrien Bayerns und Niedersachsens geförderten Forschungsvorhaben ausgebaut werden konnte.³ Die geförderte Phase des Projektes, die die praktische Erprobung eines digitalen Basisdokuments in Form eines Reallabors an vier Landgerichten in Bayern und Niedersachsen zum Gegenstand hatte, wurde kürzlich erfolgreich beendet. Der Abschlussbericht liegt in elektronischer Form frei zugänglich vor,⁴ eine überarbeitete Buchfassung als Verlagspublikation ist in Vorbereitung.

¹ Vgl. nur Schwarz, Strukturierter Parteivortrag und elektronische Akte, 1993.

² Arbeitsgruppe Modernisierung des Zivilprozesses, Diskussionspapier, abrufbar unter: https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf [diese und alle weiteren Internetquellen wurden zuletzt abgerufen am 07.10.2024].

³ Nähere Informationen zu dem Projekt sind abrufbar unter www.basisdokument.de.

⁴ Althammer/Wolff (Hrsg.), Abschlussbericht des Forschungsprojekts Reallabor Basisdokument im Auftrag der Justizministerien Bayerns und Niedersachsens, abrufbar unter: https://www.uni-regensburg.de/assets/forschung/reallabor-parteivortrag-im-zivilprozess/Abschlussbericht_2024-07-24.pdf.

Im vorliegenden Beitrag sollen wesentliche Ergebnisse des Forschungsvorhabens vorgestellt und vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um die Reform des Zivilprozesses eingeordnet werden.

II. Ausgangslage

Die Idee, den Parteivortrag im Zivilprozess in einem gemeinsamen, aber unabhängig voneinander durch die Parteien zu befüllenden Basisdokument zu erfassen, war unter diesem Namen erstmals 2019 unterbreitet worden.⁵ Konkrete Beispiele für eine Umsetzung, die sich mehr oder weniger an der richterlichen Relationstechnik orientiert, finden sich bei Streyl⁶ und im Lehrbuch von Anders/Gehle.⁷

Als Reformvorschlag für die Weiterentwicklung der Kommunikationstechniken im Zivilprozess hat die von den Oberlandesgerichten eingerichtete Arbeitsgruppe Modernisierung des Zivilprozesses Anfang 2021 das Konzept eines gemeinsamen Basisdokuments vorgelegt.⁸ Die im Anschluss gebildete interdisziplinäre Arbeits- und Forschungsgruppe der Universität Regensburg führte in den Jahren 2021 und 2022 eine Anforderungserhebung bei Richterinnen und Richtern sowie Anwältinnen und Anwälten durch. Dieser mit agilen Methoden realisierte Erhebungsprozess mündete in eine geordnete und priorisierte Liste von User Stories mit konkreten Anforderungen an eine Umsetzung.⁹ Darauf

⁵ Greger, NJW 2019, 3429, 3431 f.

⁶ Streyl, NZM 2021, 329, 330 ff.

⁷ Anders/Gehle, Das Assessorexamen im Zivilrecht, 16. Aufl. 2024, S. 27 ff.

⁸ Arbeitsgruppe Modernisierung des Zivilprozesses, Diskussionspapier [Fn. 2], S. 33 ff.

⁹ S. dazu Althammer/Wolff (Hrsg.), Abschlussbericht [Fn. 4], S. 1 f., 178 ff.

aufbauend sind in den Jahren 2021 und 2022 erste (nicht funktionale) Prototypen entstanden, die als Grundlage der technischen Umsetzung in der Förderphase ab 2022 dienten.¹⁰

III. Prototyp Basisdokument

Für die Erprobung im Reallabor wurde mit den Methoden der nutzerzentrierten Gestaltung (User Centered Design) ein funktionaler Prototyp eines digitalen Basisdokuments entwickelt, der ohne Zugriff auf weitere technische Infrastruktur der Justiz oder der Anwältinnen und Anwälte lediglich die Verfügbarkeit eines aktuellen Webbrowsers sowie Internetzugang voraussetzte.¹¹

Dieser Prototyp ermöglicht den beteiligten Parteien, ihren Sachvortrag in beliebiger Form und Struktur in einem von beiden Parteien gemeinsam genutzten Dokument in jeweils eigenen Vortragsbereichen im Webbrowser einzutragen und dabei – nach eigenem Belieben – auch auf bereits vorhandenen Sachvortrag präzise Bezug zu nehmen. Die angebotene Funktionalität (wie Hervorhebungen, farbliche Markierungen, Gliederungseinheit über mehrere Ebenen, Integration und Verlinkung auf Beweismittel, Möglichkeit, den Vortrag frei zuzuordnen) wurde auf der Basis der anfangs ermittelten Erhebungen sowie intensiver Feedback-Runden mit allen Beteiligten (Anwaltschaft, Richterschaft, Justizverwaltung) realisiert.

IV. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Reallabor

Die Erprobung fand unter realen Bedingungen statt, einem sogenannten Reallabor. Darunter versteht man „zeitlich und räumlich begrenzte Testräume, in denen innovative Technologien oder Geschäftsmodelle unter realen Bedingungen erprobt werden“.¹² Häufig stehen Experimentierklauseln zur Verfügung, was hier nicht der Fall war. Die Erprobung unter Echtbe-

¹⁰ Vgl. zu diesen ersten Prototypen Hahn/Röhr/Sautmann, „Prototypische Umsetzung des digitalen „Basisdokuments“, 2021, abrufbar unter: <https://github.com/KindOf-Curly/PS-Basisdokument/wiki/Projekt-Log>.

¹¹ Der Prototyp ist zugänglich unter app.parteivortrag.de. Zu den Funktionalitäten im Einzelnen s. Althammer/Wolff (Hrsg.), Abschlussbericht [Fn. 4], S. 34 ff., 313 ff.

¹² BMWi, Das Handbuch für Reallabore, 2019, abrufbar unter: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Digitale-Welt/handbuch-fuer-reallabore.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

dingungen ohne Experimentierklausel machte es erforderlich, die Vorgaben des geltenden Prozessrechts zu wahren.¹³

Aus diesem Grund wurde das Basisdokument auf die Rahmenbedingungen des gegenwärtigen elektronischen Rechtsverkehrs zugeschnitten. Übermittlung und Einreichung des Basisdokuments erfolgten dementsprechend über das beA (§ 130a Abs. 3 S. 1 Alt. 2, Abs. 4 Nr. 2 ZPO) in PDF-Form (§ 130a Abs. 2 S. 2 ZPO i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 ERV). Eine plattform- beziehungsweise cloudbasierte Nutzung des Basisdokuments war unter diesen Bedingungen nicht möglich.¹⁴ Die Erprobung war für alle Beteiligten freiwillig.

Zukunftsperspektiven für künftige Reallabore unter Überwindung geltender rechtlicher und tatsächlicher Schranken eröffnet das geplante Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, das die Erprobung moderner Technologien im Zivilprozess künftig unter erleichterten rechtlichen Voraussetzungen ermöglichen möchte.¹⁵ Dafür ist zudem die Entwicklung einer Kommunikationsplattform als Referenzimplementierung durch das Bundesministerium der Justiz vorgesehen.¹⁶ Auch der Unionsgesetzgeber fördert mit der neuen KI-Verordnung (KI-VO)¹⁷ zukünftig Reallabore zur Entwicklung von KI-Anwendungen (Art. 57 ff. KI-VO).

V. Evaluierung: Methoden und besondere Herausforderung

Die Erprobung des Basisdokuments erfolgte an vier Testgerichten in Bayern (Landgericht Landshut, Landgericht Regensburg) und Niedersachsen (Landgericht Hannover, Landgericht Osnabrück) unter den üblichen Rahmenbedingungen des Zivilprozesses auf freiwilliger Basis. Voraussetzung war, dass die Verfahrensbeteiligten einer Nutzung des Basisdokuments zustimmten, wobei jederzeit die Möglichkeit zur Beendigung bestand. Da keine Experimentierklausel bestand, mussten die Vorgaben des elektronischen Rechtsverkehrs

Prof. Dr. Bettina Mielke ist Präsidentin des Landgerichts Ingolstadt und Honorarprofessorin für Rechtsinformatik und Recht der Digitalisierung an der Universität Regensburg.

Prof. Dr. Christian Wolff ist Inhaber des Lehrstuhls für Medieninformatik an der Universität Regensburg.

Prof. Dr. Christoph Althammer ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Verfahrensrecht, Internationales Privatrecht sowie außergerichtliche Streitbeilegung an der Universität Regensburg.

Jens Bauer ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. Christoph Althammer.

eingehalten werden. Dies bedeutete unter anderem, dass die eigentliche Nutzung des Basisdokuments und die Interaktion damit nicht unmittelbar, sondern nur von den Ergebnissen her beobachtet und evaluiert werden konnte. Eine große Herausforderung war die präzise Trennung zwischen den Rückmeldungen, die das Konzept des Basisdokuments betreffen, einerseits und Aussagen, die sich auf die rechtlichen Rahmenbedingungen der Erprobung beziehen, andererseits.¹⁸ Nicht zuletzt deshalb lag der Schwerpunkt der Evaluierung auf qualitativen Überlegungen und einer Betrachtung der zur Nutzung des Basisdokuments nachgelagerten Verfahren. Insbesondere wurden zahlreiche Interviews mit Verfahrensbeteiligten geführt, die umfangreiches Material zur Bewertung und Einordnung der Erfahrungen mit dem Basisdokument geliefert haben.¹⁹

VI. Verfassungsrechtlicher Rahmen

Die Durchführung des zivilrechtlichen Erkenntnisverfahrens mittels Nutzung des Basisdokuments wahrt die wesentlichen Verfahrensgrundsätze und Justizgrundrechte der Parteien. Dies gilt gerade auch für die Beachtung des verfassungsrechtlich garantierten Kernbereichs des nach Art. 103 Abs. 1 GG geschützten Beibringungsgrundsatzes. Das subjektive Recht des Einzelnen, dem Gericht den streitgegenstandsrelevanten Tatsachenvortrag darzulegen, wird weder tangiert noch beeinträchtigt.²⁰ Unabhängig von der Bewertung des Basisdokuments muss im Rahmen eines „Zivilprozesses der Zukunft“ und einer gelingenden Reform des zivilprozessualen Erkenntnisverfahrens angesichts vielfältiger Herausforderungen jedoch ohnehin über eine digitale Neuausrichtung einiger Prozessmaximen nachgedacht werden. Angemerkt sei schließlich noch, dass die Nutzung des Basisdokuments mit keinen Eingriffen in die anwaltliche Berufsausübungsfreiheit, die nach Art. 12 Abs. 1 GG geschützt ist, einhergeht. Der „minimalinvasive“ Ansatz, mittels Basisdokument den Parteivortrag in digitaler Form zu organisieren, beeinträchtigt die Freiheit der Rechtsanwältinnen und Rechts-

¹⁸Vgl. dazu Althammer/Wolff (Hrsg.), Abschlussbericht [Fn. 4], S. 181 ff.

¹⁹Vgl. eingehend zur Evaluation des Projekts Althammer/Wolff (Hrsg.), Abschlussbericht [Fn. 4], S. 8 ff.

²⁰Vgl. dazu Althammer/Wolff (Hrsg.), Abschlussbericht [Fn. 4], S. 255, 256.

anwälte, selbstbestimmt strukturiert vorzutragen und dabei die eigenen Ausführungen kunstvoll darzustellen, entgegen anders lautenden Vorbehalten nicht.²¹

VII. Wesentliche Ergebnisse

Das Grundkonzept der digitalen Aufbereitung des Prozessstoffs in einem gemeinsamen Basisdokument hat sich bewährt. Der Großteil der Richterinnen und Richter sowie Anwältinnen und Anwälte, die sich an dem Projekt beteiligten, sind der Idee gegenüber positiv eingestellt und erkennen dessen Potenziale.²² Genannt werden können etwa die Vermeidung von Wiederholungen,²³ eine Verringerung des Risikos, den Vortrag zu übersehen,²⁴ sowie die Erleichterung gegenseitiger Bezugnahmen²⁵ oder einer späteren Einarbeitung in den Prozessstoff.²⁶ Grundlegende Skepsis wurde dagegen nur selten geäußert.²⁷ Eine besonders hohe Akzeptanz konnte durch den freiheitswahrenden und „minimalinvasiven“ Ansatz des Basisdokuments erzielt werden, der den inhaltlichen Aufbau des Vortrags vollständig dem Willen der Parteien überlässt.²⁸ Anders als in früheren Ansätzen diskutiert, wurde insbesondere kein abstraktes inhaltliches Ordnungskriterium vorgegeben, an das sich die Parteien anzupassen hatten.²⁹ Wesentliche gestalterische Beschränkungen erkannten die am Reallabor teilnehmenden Anwältinnen und Anwälten insofern nicht.³⁰ Auch über das Projekt hinaus wurde diese Ausgestaltung etwa von der Bundesrechtsanwaltskammer ausdrücklich befürwortet.³¹

²¹ Althammer/Wolff (Hrsg.), Abschlussbericht [Fn. 4], S. 262.

²²Vgl. Althammer/Wolff (Hrsg.), Abschlussbericht [Fn. 4], S. 164 ff.

²³ Althammer/Wolff (Hrsg.), Abschlussbericht [Fn. 4], S. 89 f.

²⁴ Althammer/Wolff (Hrsg.), Abschlussbericht [Fn. 4], S. 94 f.

²⁵ Althammer/Wolff (Hrsg.), Abschlussbericht [Fn. 4], S. 91 ff.

²⁶ Althammer/Wolff (Hrsg.), Abschlussbericht [Fn. 4], S. 98 ff.

²⁷ Vereinzelt vorgetragen wurden etwa Bedenken, das Basisdokument sei durch die zunehmenden Möglichkeiten des KI-Einsatzes technisch überholt oder schränke prozessaktuelle Möglichkeiten über Gebühr ein, vgl. dazu Althammer/Wolff (Hrsg.), Abschlussbericht [Fn. 4], S. 161 ff.

²⁸Vgl. zu den Rückmeldungen speziell hierzu Althammer/Wolff (Hrsg.), Abschlussbericht [Fn. 4], S. 143 ff.

²⁹S. zu dieser Ausgestaltungsentscheidung Althammer/Wolff (Hrsg.), Abschlussbericht [Fn. 4], S. 33 f.

³⁰ Althammer/Wolff (Hrsg.), Abschlussbericht [Fn. 4], S. 117 ff.

³¹Vgl. BRAK, Nachrichten aus Berlin 18/2023, abrufbar unter: <https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/nachrichten-aus-berlin-2023/ausgabe-18-2023-v-06092023/elektronisches-basisdokument-im-zivilprozess-update-zum-reallabor/>; BRAK, Stellungnahme Nr. 47/2024, S. 6, abrufbar unter: https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2024/stellungnahme-der-brak-2024-47.pdf.

Des Weiteren zeigte sich, dass der Vortrag im Basisdokument mit der praktischen anwaltlichen Arbeitsweise (beispielsweise Schriftsatzdictate, Rückgriff auf Vorlagen, Mandantenkommunikation) gut vereinbar ist, sofern eine ausgereifte technische Lösung mit weitergehenden, über eine prototypische Umsetzung hinausgehenden Funktionalitäten bereitgestellt wird.³² Das technische Anforderungsprofil einer Basisdokument-Anwendung konnte maßgeblich geschärft werden.³³

Ferner wurden im Rahmen des Reallabors zahlreiche weitere Erkenntnisse zu konkreten Ausgestaltungsfragen des Basisdokuments gewonnen. So ist festzustellen, dass sich das Basisdokument am besten für eine verpflichtende, verfahrensunabhängige Nutzung im Anwaltsprozess ab Klageeinreichung eignet.³⁴ Das Basisdokument soll dabei nicht als Ersatz für den Urteilstatbestand fungieren, sondern lediglich eine Hilfestellung für dessen herkömmliche Anfertigung bieten.³⁵ Ergänzt werden könnte der Einsatz des Basisdokuments durch geeignete Maßnahmen der Verfahrensstrukturierung, insbesondere den vermehrten Einsatz von Organisationsterminen.³⁶

Gleichwohl besteht weiterer Forschungsbedarf. Nicht beleuchtet werden konnte bislang etwa die Art und Weise eines Einsatzes des Basisdokuments in der Rechtsmittelinstanz³⁷ sowie eine plattformbasierte Umsetzung des Basisdokuments. Außerdem bedarf das Zusammenspiel des formalen Basisdokuments mit vertiefenden inhaltlichen Strukturen im Einzelfall – zum Beispiel durch gerichtliche „Vorpräparierung“ des Basisdokuments durch das Gericht in Massenverfahren – einer vertieften Betrachtung.³⁸ Offen ist zudem, inwieweit sich das Basisdokument auf die Verfahrensdauer oder Erledigungsquote von Zivilverfahren auswirkt, in denen es zum Einsatz kommt.³⁹

³²Vgl. zu diesen Ausprägungen anwaltlichen Work-Flows Althammer/Wolff (Hrsg.), Abschlussbericht [Fn. 4], S. 103 ff.

³³Vgl. Althammer/Wolff (Hrsg.), Abschlussbericht [Fn. 4], S. 228 ff.

³⁴ Althammer/Wolff (Hrsg.), Abschlussbericht [Fn. 4], S. 202 ff.

³⁵ Althammer/Wolff (Hrsg.), Abschlussbericht [Fn. 4], S. 221 f.

³⁶ Althammer/Wolff (Hrsg.), Abschlussbericht [Fn. 4], S. 225 ff.; vgl. in diesem Kontext auch den in § 612 ZPO-E für das Verfahren vor dem Commercial Court und der Commercial Chamber vorgesehenen obligatorischen Organisationstermin, BT-Drucks. 20/11466, S. 14.

³⁷Vgl. Althammer/Wolff (Hrsg.), Abschlussbericht [Fn. 4], S. 223 ff.

³⁸Vgl. dazu Althammer/Wolff (Hrsg.), Abschlussbericht [Fn. 4], S. 100 ff., 192 f., 214 f.

³⁹S. dazu im Kontext des Reallabors Althammer/Wolff

VIII. Schlussfolgerungen

Das Forschungsprojekt Reallabor Basisdokument konnte auf Grundlage einer praktischen Erprobung an vier Landgerichten zeigen, dass der Reformansatz eines digital aufbereiteten Prozessstoffs in einem gemeinsamen Basisdokument weiterverfolgt werden sollte (Proof of Concept). Insbesondere für den Anwaltsprozess bestehen keinerlei Bedenken. Die digitale Erfassung des Parteivortrags in einem Basisdokument erlaubt eine effizientere Gestaltung der Verfahrensführung auch ohne feste inhaltliche Strukturvorgaben, die gegebenenfalls durch richterliches Verfahrensmanagement unterstützt wird. Insoweit sollte in der derzeitigen Diskussion stärker zwischen der Digitalisierung des Parteivortrags und Vorschlägen, die konkrete Strukturvorgaben vorsehen, unterschieden werden. Zur Beantwortung offener Forschungsfragen empfiehlt sich eine Erprobung auf Grundlage einer Experimentiergesetzgebung.⁴⁰ Dabei könnte künftig auf die geplante Gesetzgebung zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit aufgesetzt werden.

IX. Ausblick

Auch wenn vereinzelte Stimmen erwarten, dass das Problem der Strukturierung durch den Einsatz Künstlicher Intelligenz gelöst und damit das Basisdokument obsolet werden könnte⁴¹, ist derzeit kein entsprechend funktionales Angebot erkennbar. Ganz im Gegenteil: Eine automatische Vorstrukturierung des Parteivortrags durch KI ließe sich problemlos als unterstützendes Werkzeug in das Konzept eines gemeinsamen Basisdokuments integrieren.